



**Landesverband
Südwest**

GESCHÄFTS- und WAHLORDNUNG

Beschlossen am 08.03.2008, zuletzt geändert am

21.11.2020

ÜBERSICHT

Präambel

A. Geschäftsordnung

- § 1 Organe des Landesverbandes
- § 2 Rat des Landesverbandes
- § 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung
- § 4 Informationen und Arbeitsunterlagen für die Ratstagung
- § 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates
- § 6 Verhandlungsverlauf der Ratstagung
- § 7 Geschäftsordnungsanträge und Vertagung von Entscheidungen des Rates
- § 8 Beschlussfassungen des Rates
- § 9 Abstimmungen des Rates
- § 10 Protokoll der Ratstagungen
- § 11 Öffentlichkeit bei den Ratstagungen
- § 12 Haushalt des Landesverbandes
- § 13 Leitung des Landesverbandes
- § 14 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes
- § 15 Sitzungen der Leitung des Landesverbandes
- § 16 Das Gemeindejugendwerk im Landesverband

B. Wahlordnung

- § 17 Wahlausschuss des Landesverbandes
- § 18 Wahlvorbereitungen
- § 19 Wahl der Leitung des Landesverbandes
- § 20 Wahl- und Berufungszeiten
- § 21 Ersatzmitglieder und Nachwahl zur Leitung des Landesverbandes
- § 22 Wahl des Leiters des Landesverbandes und seines Stellvertreters
- § 23 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen

C. Schlussbestimmungen

- § 24 Gleichstellung
- § 25 Schlussbestimmungen

PRÄAMBEL

1. Der Landesverband Südwest im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt) ist identisch mit der bis 2005 so bezeichneten Vereinigung Südwest
2. Dazu gehören die Gemeinden des Bundes, die in Rheinland-Pfalz und im Saarland ansässig sind.
Durch den 1941 vollzogenen Zusammenschluss des Bundes der Baptistengemeinden mit dem Bund freikirchlicher Christen (BfC) und den Elimgemeinden gehören auch Gemeinden aus der Tradition der Brüdergemeinden zum Landesverband Südwest. Die Veränderungen haben die geistlichen Grundüberzeugungen in Gemeinschaft mit dem Bund nicht berührt.
3. Diese Gemeinden bekennen sich zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist das Wort Gottes, die Bibel.
Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind. Die Gemeinden bezeugen allen Menschen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst aller ihrer Glieder. (siehe Verfassung des Bundes, Präambel, Absatz 1)
4. Die im Landesverband Südwest zusammengeschlossenen Gemeinden sehen es als ihre besondere Aufgabe an, die Strukturen und Hilfen zu schaffen, die sie in die Lage versetzen,
 - vor Ort und gemeinsam den Menschen ihrer Bundesländer die frohe Botschaft von Jesus Christus weiterzugeben und in seine Nachfolge zu rufen (2. Kor. 5, 18-21).
 - ihre Glieder zu ihrem Dienst für den Aufbau des Leibes Christi zuzurüsten (Eph. 4, 11-12).
 - neue Gemeinden zu gründen und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen.
 - sozialdiakonische Herausforderungen zu erkennen und in Angriff zu nehmen.
 - die Bereicherung durch andere Kirchen zu erkennen, Kontakte mit ihnen zu haben und die Zusammenarbeit zur Stärkung des örtlichen Zeugnisses zu pflegen.
5. Der Bundesrat des Bundes hat im Jahr 2005 mit der Annahme einer neuen Verfassung die Bezeichnung von Vereinigung in Landesverband geändert.
6. Der Landesverband Südwest nimmt gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern. Er arbeitet in der Regel analog zur Struktur des Bundes in den Dienstbereichen.
7. Zur Festigung der missionarischen Arbeit und für örtlich nahe Seelsorge werden im Landesverband die Bezirke Saarland/Pfalz, Rheinhessen-Hunsrück und Eifel/Westerwald gebildet.
8. Der Landesverband Südwest ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes Evangelisch

Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Für die Gebietsfestlegung des Landesverbandes sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben von Rat und Leitung des Landesverbands sind die Artikel 20 – 22 der Verfassung des Bundes maßgebend (Anlage 1).

9. In Ergänzung der Verfassung des Bundes gemäß Artikel 20 Abs. 6 gibt sich der Landesverband Südwest die folgende Geschäfts- und Wahlordnung.

A. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbands sind

- a) der Rat des Landesverbands (nachfolgend Rat genannt)
- b) die Leitung des Landesverbands (nachfolgend Leitung genannt).

§ 2 Rat des Landesverbandes

1. Der Rat ist das oberste Organ des Landesverbandes; er entscheidet in allen Angelegenheiten soweit sie nicht der Leitung zugeordnet sind.
2. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Festlegung regionaler Gliederungen,
 - b) Wahl oder Abberufung der Leitungsmitglieder,
 - c) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - d) die Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen der Leitung gemäß § 22 Abs. 1,
 - e) die Zustimmung zur Wahl des Leiters des Landesverbandes und seines Stellvertreters,
 - f) die Zustimmung zur Berufung des Kassenverwalters gemäß §12 Abs. 6 und
 - g) abweichende Regelungen zur Rechtsvertretung gemäß § 14 Abs. 6.
3. Der Rat setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Gemeinden gemäß Abs. 4, aus den Mitgliedern der Leitung sowie gemäß einer vom Rat anzunehmenden Liste aus den voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern, Beauftragten und Beratern.
4. Für die Verteilung der Mandate an die Gemeinden des Landesverbandes gilt folgender Schlüssel:
 - Gemeinden mit bis zu 50 Mitgliedern zwei Abgeordnete
 - für alle weiteren angefangenen 50 Mitglieder zusätzlich einen weiteren Abgeordneten. Zugrunde gelegt wird die Mitgliederzahl des aktuellen Jahrbuches des Bundes. Die Gemeinden werden gebeten, für eine angemessene Vertretung ihrer Zweiggemeinden zu sorgen.
5. Dieser Schlüssel gilt auch für assoziierte Gemeinden und Zusammenschlüsse gemäß Artikel 3 der Verfassung des Bundes.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung

1. Die Leitung beruft den Rat mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens einem Monat durch einfachen oder elektronischen Brief (zum Beispiel E-Mail) ein.
2. Der Rat muss darüber hinaus unverzüglich mit derselben Frist einberufen werden, wenn dies von der Leitung oder von mindestens drei Gemeinden unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Eine vorläufige Tagesordnung wird von der Leitung vorbereitet und mit der Einberufung des Rates bekannt gegeben.
4. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sowie zu Verhandlungsgegenständen sind bis zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schriftform zulässig. Die entsprechend ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Tagung des Rates (nachfolgend Ratstagung genannt) bereitgestellt.
5. Der Rat stellt zu Beginn der Tagung die endgültige Tagesordnung fest. Bis dahin können in begründeten Ausnahmefällen Ergänzungsanträge zur Tagesordnung berücksichtigt werden. Über solche Ausnahmefälle wird abgestimmt, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Rates dies unterstützen.

§ 4 Informationen und Arbeitsunterlagen des Rates

1. Die Leitung unterrichtet die Gemeinden und die zu berufenden Mitglieder des Rates in angemessener Form rechtzeitig über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände der Ratstagung.
2. Ergänzungsanträge gemäß § 3 Abs. 4 werden den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Ratstagung bereitgestellt.

§ 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates

1. Den Vorsitz führt der Leiter des Landesverbandes, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Leitung. Die Leitung kann auch einen Verhandlungsleiter berufen, der nicht der Leitung angehört.
Es ist darauf zu achten, dass Berichterstatter nicht zugleich Verhandlungsleiter sind.
2. Nach Feststellung der endgültigen Tagesordnung erfolgt die Konstituierung. Die Leitung lässt die Legitimation der Mitglieder des Rates gemäß § 2 Abs. 3 - 5 prüfen. Der Verhandlungsleiter stellt aufgrund dieser Prüfung die endgültige Zahl der Mitglieder des Rates fest.

§ 6 Verhandlungsverlauf der Ratstagung

1. Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er führt eine Rednerliste. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.

2. Anträge zur Geschäftsordnung müssen in gebührender Kürze vorgetragen werden.
3. Außerhalb der Rednerliste kann der Verhandlungsleiter einem besonders bestellten Berichterstatter, so wie dem Leiter des Landesverbands, dessen Stellvertreter und Sachbearbeitern das Wort erteilen.
4. Der Verhandlungsleiter kann die Zahl der Wortmeldungen und die Redezeit begrenzen.
5. Der Verhandlungsleiter kann das Wort zur unmittelbaren, kurzen Erwiderung außerhalb der Rednerliste erteilen.
6. Der Verhandlungsleiter kann einen Redner unterbrechen oder zur Ordnung rufen.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge und Vertagung von Entscheidungen des Rates

1. Anträge auf Unterbrechung, auf Zurückstellung und Schluss der Debatte oder der Rednerliste können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Über einen solchen Antrag wird nach Anhörung der Gegenmeinung abgestimmt.
2. Über Geschäftsordnungsanträge ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
3. Der Rat kann die Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit bis zur nächsten ordentlichen Ratstagung verschieben, sofern sich die Notwendigkeit weiterer Beratungen ergibt.

§ 8 Beschlussfassungen der Ratstagung

1. Der Rat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung festgestellten Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Wahlen und Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung ist die Anwesenheit von Zweidritteln der konstituierten Mitglieder erforderlich.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst, wenn diese Geschäfts- und Wahlordnung nicht andere Mehrheiten vorsieht; Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Ermittlung von Mehrheiten.

§ 9 Abstimmungen des Rates

1. Werden zu einem Antrag Gegenanträge oder Änderungsanträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist.
2. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen (Vorweisen der Stimmkarte) oder elektronischer Stimmerfassung. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder des Rates dies verlangen..
3. Wahlen werden geheim durchgeführt.

4. Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme.
5. Wird von einem Ratsmitglied die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses angefochten, so entscheidet der Rat, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.

§ 10 Protokoll der Ratstagungen

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es wird von den Protokollführern sowie dem Verhandlungsleiter und dem Leiter des Landesverbandes unterzeichnet
2. Die Leitung beruft die Protokollführer.
3. Das Protokoll muss alle gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Ratstagung enthalten.
4. Anträge sind in Schriftform vorzulegen, wenn der Verhandlungsleiter dies verlangt.
5. Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu Protokoll genommen wird; sie muss in Schriftform vorgelegt werden.
6. Das Protokoll ist spätestens 2 Monate nach der Ratstagung den Gemeinden vorzulegen. Der Versand auf elektronischem Wege ist zulässig.
Es gilt als angenommen, wenn bis zur folgenden Ratstagung kein schriftlicher Einspruch bei dem Leiter des Landesverbands erhoben wurde. Über einen Einspruch entscheidet der Rat.

§ 11 Öffentlichkeit der Ratstagungen

1. Die Tagungen des Rates sind öffentlich.
2. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rates ausgeschlossen werden.
3. Der Verhandlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 12 Haushalt des Landesverbandes

1. Der Landesverband finanziert seinen Haushalt durch Beiträge der Gemeinden und Spenden. Über die Höhe des Beitrages pro Mitglied beschließt der Rat eine Empfehlung an die Gemeinden.
2. Der Rat beschließt den von der Leitung vorzubereitenden Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung an; er erteilt der Leitung und dem Kassenverwalter Entlastung.
3. Der Landesverband verwendet die Beiträge und Spenden ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke gemäß Artikel 20 Abs. 7 der Verfassung des Bundes.

4. Die Haushaltsführung muss den gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung entsprechen.
5. Die Leitung beschließt über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung und gibt dem Rat darüber Rechenschaft.
6. Der verantwortliche Kassenverwalter wird von der Leitung für vier Jahre berufen; erneute Berufung ist möglich; die Berufung bedarf der Zustimmung des Rates.

§ 13 Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung setzt sich zusammen aus
 - a) sechs zu wählenden Mitgliedern,
 - b) dem Kassenverwalter des Landesverbandes,
 - c) dem Leiter des Landes-GJW und einem hauptamtlichen Mitarbeiter des GJW,
 - d) je einem Vertreter von Arbeitsbereichen, die vom Rat festgelegt werden.
2. Beratende Mitglieder der Leitung sind
 - a) die zu Gemeinden des Landesverbandes gehörenden Mitglieder des Präsidiums des Bundes.
 - b) die von der Leitung berufenen Berater, Beauftragten und Sachbearbeiter.
 - c) der im Bereich des Landesverbandes tätige Regionalbeauftragte des Bundes.

§ 14 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung führt die Beschlüsse des Rates aus und ist ihm verantwortlich.
2. Gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verfassung des Bundes ist sie insbesondere zuständig für
 - a) die Berufung und Abberufung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern.
 - b) die Berufung und Abberufung hauptamtlicher Mitarbeiter für das GJW gemäß § 16.
 - c) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushalts des Landesverbandes,
 - d) Hilfe bei Herausforderungen der Gemeinden,
 - e) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
 - f) die Berufung und Abberufung von Beauftragten,
 - g) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a) der Verfassung des Bundes und
 - h) die Kandidatenvorschläge gemäß Artikel 21 Abs. 5 der Verfassung des Bundes für die Beschlussfassung des Rates.
3. Die Leitung kann Beauftragte u.a. für die Arbeitsbereiche berufen.
4. Die Leitung ist verantwortlich für das Gemeindejugendwerk des Landesverbandes des GJW, und schließt die Dienstverträge mit den voll- oder teilzeitlichen Referenten ab.
5. Rechtsverbindliche Verträge bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund; entsprechende Anträge stellt die Leitung des Landesverbandes mit beigefügtem Protokollauszug.

6. Die vom Bund bevollmächtigten Rechtsvertreter des Landesverbandes sind in der Regel der Leiter, der Stellvertreter und der Kassenverwalter des Landesverbandes; Abweichungen kann der Rat des Landesverbandes beschließen.

§ 15 Sitzungen der Leitung

1. Die Sitzungen werden nach Bedarf vom Leiter des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.

2. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, sofern die Verfassung des Bundes oder diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

4. Über die Sitzungen wird durch ein damit beauftragtes Mitglied der Leitung Protokoll geführt; es ist vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben.

§ 16 Das Gemeindejugendwerk im Landesverband

1. Das Gemeindejugendwerk (nachfolgend GJW genannt) ist eine inhaltliche eigenständige rechtlich unselbständige Einrichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die ihre Aufgaben im Rahmen des Landesverbandes ausführt.

2. Das GJW ist eingebunden in das GJW des Bundes und arbeitet gemäß dessen Strukturen und Regeln, soweit diese Ordnung nichts anderes enthält.

3. Die Berufung und Abberufung von hauptamtlichen Mitarbeitern erfolgt durch die Leitung des Landesverbandes auf Vorschlag des Vorstandes des Landes-GJW.

4. Das GJW führt eine eigene Kasse. Über deren Vermögen, Abschlüsse und Prüfungen ist das GJW dem Landesverbandsrat rechenschaftspflichtig. [...] Der Kassenverwalter des GJW wird für 4 Jahre vom GJW-Landesvorstand berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Landesverbandsrates.

5. Der Leiter des Landes-GJW und hauptamtliche Mitarbeiter des GJW haben gemäß §13 Abs. 1 dieser Ordnung kraft Amtes Sitz und Stimme in der Leitung des Landesverbandes.

6. Das GJW arbeitet eng mit dem hauptamtlichen Referenten des Landesverbands und anderen Einrichtungen bzw. Arbeitsbereichen des Landesverbandes zusammen.

B. WAHLORDNUNG

§ 17 Wahlausschuss des Landesverbandes

1. Die Leitung beruft einen Wahlausschuss, der die Wahl in Abstimmung mit ihr vorbereitet und durchführt.

2. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses doch für die Wahl, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus. Der Wahlausschuss ist entsprechend zu ergänzen.

§ 18 Wahlvorbereitung

1. Mindestens 3 Monate vor der Ratstagung werden die Gemeinden über die bevorstehenden Wahlen und die derzeitige Zusammensetzung der Leitung informiert und um Wahlvorschläge gebeten. Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen, organisiert die Wahl und führt sie durch.
2. Wahlvorschläge können von den Gemeinden und der Leitung eingereicht werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Wahl bei dem Wahlleiter schriftlich eingegangen sein. Begründete Ausnahmen sind bis zum Beginn der Wahl möglich. Die Bereitschaft der Kandidaten zur Mitarbeit in der Leitung ist vor der Wahl einzuholen. Bei von der Leitung benannten Kandidaten sollte eine Rücksprache mit den Gemeindeverantwortlichen erfolgen.
3. Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich den Gemeinden im Berichtsheft für den Rat mit Bild und einer stichwortartigen Darstellung des Werdegangs und der aktuellen gemeindlichen Aufgaben vor.
4. Es ist anzustreben, die Leitung paritätisch mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinden zu besetzen, wobei jeder Bezirk mit mindestens einem Mitglied vertreten sein sollte.
5. Für die vom Rat zu wählenden Mitglieder der Leitung stellt der Wahlausschuss eine Wahlliste auf, welche die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge auflistet und ihre Bezirkszugehörigkeit nennt. Die Wahlliste soll mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder der Leitung zu wählen sind.

§ 19 Wahl der Leitung des Landesverbandes

1. In der Wahlliste können so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie Mitglieder zur Leitung des Landesverbandes zu wählen sind.
2. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben.
3. Falls im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit von 50 % erreichen, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt mit höchstens der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erreichten Zustimmung.
4. Bei Stimmgleichheit findet – falls erforderlich – eine Stichwahl unter den betreffenden Kandidaten statt.
5. Nach dem zweiten Wahlgang oder der Stichwahl bleiben Sitze in der Leitung des Landesverbandes unbesetzt, wenn für sie 50% der abgegebenen Stimmen nicht erreicht werden konnten.
6. Der Wahlleiter teilt das Ergebnis einer Wahl dem Rat mit und gibt es zu Protokoll.
7. Das gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. c) berufene Mitglied der Leitung wird dem Rat vorgestellt.

§ 20 Wahl- und Berufszeiten

1. Die vom Rat zu wählenden Mitglieder der Leitung werden für vier Jahre in der Weise gewählt, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu zu wählen ist.
2. Zweimalige Wiederwahl ohne Unterbrechung ist möglich.
3. Die Wahlperiode der Mitglieder der Leitung beginnt und endet mit der Bekanntgabe des jeweiligen Wahl- oder Zustimmungsergebnisses. Ihr Mandat und die Verantwortung für die Durchführung der Ratstagung bleibt jedoch bis zu deren Ende bestehen.
4. Der Rat beruft per Akklamation auf Vorschlag der Leitung jährlich einen von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die keine Mitglieder der Leitung sein dürfen.

§ 21 Ersatzmitglieder und Nachwahl zur Leitung des Landesverbandes

1. Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, wenn sie mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
2. Scheidet ein vom Rat gewähltes Mitglied vorzeitig aus der Leitung aus, rückt ein Ersatzmitglied auf seinen Platz nach. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, kann auf der nächsten ordentlichen Tagung des Rates eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode des Ausgeschiedenen durchgeführt werden.
3. Trifft eine Nachwahl mit einer turnusgemäßen Wahl zur Leitung zusammen, so wird eine entsprechend größere Zahl von Kandidaten gewählt; die verkürzte Wahlperiode gilt für diejenigen, die mit der geringsten Stimmenzahl gewählt wurden.

§ 22 Wahl des Leiters des Landesverbandes und seines Stellvertreters

1. Die neu gewählte Leitung wählt in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit aus ihrer Mitte den Leiter des Landesverbandes und seinen Stellvertreter; ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Rates.
2. Die Zustimmung zur Wahl des Leiters des Landesverbandes und seines Stellvertreters und die Berufung des Kassenverwalters des Landesverbandes durch den Rat erfolgen geheim. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen

1. Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium des Bundes sowie für die Wahlen der Verhandlungsleiter und Finanzsachverständigen des Bundesrates werden gemäß der Verfassung des Bundes und der Wahlordnung des Bundesrates von der Leitung vorgeschlagen und vom Rat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt.

2. Einen Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates benennt die Leitung des Landesverbandes.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Gleichstellung

Die hier verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Im Zweifelsfall wird nach der Geschäfts- und Wahlordnung des Bundes verfahren.
2. Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung sowie Abweichungen in Sonderfällen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder und des Präsidiums des Bundes
Entsprechende Anträge sind mindestens zwei Monate vor Beginn der Ratstagung des Landesverbandes den Gemeinden zur Beratung mitzuteilen.
3. Diese Geschäfts- und Wahlordnung vom 08.03.2008, zuletzt geändert vom Rat des Landesverbandes am 21.11.2020 tritt mit Zustimmung des Präsidiums des Bundes vom 10. Juni 2021 in Kraft.